Kopie UMiZ

Landespolizeidirektion
Wien

polizei.gv.at

SVA 3, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten
lpd-w-vereinsreferat@polizei.gv.at

Reg.Rätin Anneliese Schnauer, ADir.
LPD Wien SVA Ref 3

Tel. :+43-1 31 310 / 75303
Fax :+43-1 31 310 / 75319
Schottenring 7 - 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an lpd-w-vereinsreferat@polizei.gv.at zu richten.

An Frau
Tarnavska Anna-Nataliya
Stuwerstraße 23/9
1020 Wien

Geschäftszahl: GZ: XV-18.819

Betreff: **Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit**

Ukrainische Medien- und Integrationszentrum Europa kurz: UMiZ Europa

ZVR-Zahl: 1918335664

Bezug: Anzeige der Vereinserrichtung vom 07.04.2026

Wien, am 15.05.2026

Die Errichtung des Vereins Ukrainische Medien- und Integrationszentrum Europa kurz: UMiZ Europa mit Sitz in Wien wurde der Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten, am 07.04.2026 angezeigt. Es wird mitgeteilt, dass innerhalb der in § 13 Abs. 1 Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 idF BGBl. I Nr. 161/2013 normierten Frist von vier Wochen seitens der zuständigen Vereinsbehörde keine Erklärung, dass die Gründung des Vereines nicht gestattet wird, ergangen ist.

Der Verein ist somit am 05.05.2026 entstanden und kann seine Tätigkeit beginnen.

Beilage: 1 unbeglaubigte Abschrift der Statuten

1 Auszug aus dem Vereinsregister

1 Informationsblatt

Mit besten Grüßen

Der Referatsleiter:

gez.: Mag.Kittinger,HR

Zu entrichtende Gebühren:

Um eine Mitteilung an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern zu vermeiden werden Sie ersucht, die Entrichtung der Gebühren und Verwaltungsabgaben in der Höhe von

€ 36,00 binnen zwei Wochen

durch Einzahlung mittels beiliegendem Erlagschein oder durch Barzahlung bei uns (Zimmer 418, Mo – Fr, 8 – 12 Uhr) vorzunehmen.

Es werden auch andere Zahlungsformen akzeptiert (Bankverbindung PSK IBAN Code: AT220100000005240009, BIC. Code: BUNDATWW) - Vereinsnamen und Geschäftszahl (GZ: XV-18.819) bitte anführen.

Allgemeine Gebühreninformation:

Errichtungsanzeige oder Anzeige einer Statutenänderung (ab 01.07.2025) :

Anzeige: (schriftlich)	21,00 Euro als Eingabegebühr gem. § 14 TP 6 Abs. 1 GebG
Statuten und sonstige Beilagen	6,00 Euro als Beilagengebühr pro Bogen, höchstens aber € 36,00 pro Exemplar gem. § 14 TP 5 Abs. 1 GebG
	Für einen beantragten Bescheid ist die Verwaltungsabgabe von 6,50 Euro zu entrichten (gem. Anl. 1/A/2 BVwAbgV)
Anmerkung:	ein Bogen sind zwei DIN A4 Blätter beidseitig beschriftet oder vier einseitig beschriftete DIN A4 Blätter
Vereinsregisterauszug (beantragt)	21,00 Euro als Eingabegebühr gem. § 14 TP 6 Abs. 1 GebG 11,00 Euro Auszugsgebühr gem. § 14 TP 4 Abs. 1 Z 2 GebG 2,10 Euro Auszugsgebühr Verwaltungsabgabe gem. TP 3 BVwAbgV

Gebührenfrei wird gemäß § 14 (1) VerG ein Vereinsregisterauszug übermittelt, wenn sich durch die Statutenänderung der Registerstand geändert hat. Dies betrifft Änderungen des Vereinsnamens, der Funktionsperiode (sofern neu gewählt wurde) und der Vertretungsregelung nach außen, sowie eine Verlegung des Sitzes außerhalb Wiens.

INFORMATIONSBLATT

Umfassende Informationen zum Vereinsgesetz, das Vereinsgesetz 2002, sowie Musterformulare und Musterstatuten zum Download sind im Internet unter www.bmi.gv.at/Vereinswesen verfügbar

Vereinsregisterauszüge

Vereinsregisterauszüge können Sie Online (Einzelabfragen nach dem Vereinsnamen oder der ZVR-Zahl) unter http://zvr.bmi.gv.at gebührenfrei herunterladen.
Die **ZVR-Zahl** (Zahl des Zentralen Vereinsregisters) des Vereins lautet **1918335664** und ist diese **seit 1.4.2006 im Rechtsverkehr nach außen zu führen!**

„Wahlanzeigen"

Der Verein hat **alle seine organschaftlichen Vertreter** unter Angabe ihrer **statutengemäßen Funktion**, ihres **Namens**, ihres **Geburtsdatums**, ihres **Geburtsorts** und ihrer für **Zustellungen maßgeblichen Anschrift** sowie des **Beginns ihrer Vertretungsbefugnis** jeweils **binnen vier Wochen** nach ihrer Bestellung der nach dem Sitz zuständigen Vereinsbehörde bekannt zu geben.
Organschaftliche Vertreter sind jene Personen, die nach den Statuten den Verein **nach außen vertreten**. **Auch spezielle Zeichnungsregelungen** für schriftliche Vertretungsakte zählen dazu. **Die diesbezüglichen Regelungen entnehmen sie bitte den Statuten Ihres Vereins**.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **eine nicht** nach der Vertretungsregelung in Ihren Vereinsstatuten **unterschriebene Wahlanzeige** nicht dem Verein zugeordnet werden kann und somit **keine Eintragung der mitgeteilten Daten im Vereinsregister** bewirkt!
Bitte beachten Sie dazu, dass **jede Änderung (z.B. vorzeitige Beendigung einer Funktion)** und **auch eine Wiederwahl** anzuzeigen ist. Eine Wiederwahl ist **spätestens mit Ablauf der statutengemäß vorgesehenen Funktionsperiode** erforderlich, da mit diesem Zeitpunkt der Verein seine Handlungsfähigkeit verliert!

Zustellanschrift des Vereins

Der Verein hat der Vereinsbehörde auch **jede Änderung seiner für Zustellungen maßgeblichen Anschrift binnen vier Wochen** mitzuteilen.
Sollte sich durch die Änderung auch eine Änderung **des Vereinssitzes in den Statuten ergeben ist eine Statutenänderung** erforderlich (siehe dazu unten),

Freiwillige Auflösung:

Die freiwillige Auflösung ist vom zur Vertretung berufenen Organwalter **binnen vier Wochen nach der Auflösung schriftlich der Vereinsbehörde mitzuteilen**. Dieses Schreiben hat das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis des bestellten Abwicklers zu enthalten. Der Abwickler hat das Vereinsvermögen des aufgelösten Vereins zu verwalten und zu verwerten, laufende Geschäfte zu beenden, Forderungen des Vereins einzuziehen und Gläubiger des Vereins zu befriedigen. Er hat die Beendigung der Abwicklung der Vereinsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Alle oben genannten Mitteilungen sind gebührenfrei!

Ein Verstoß gegen jede dieser genannten Verpflichtungen hat die Einleitung eines **Verwaltungsstrafverfahrens** gegen den zur Vertretung des Vereins berufenen Organwalter zur Folge. Dieser ist **mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 726 Euro zu bestrafen.**

Statutenänderungen

sind der Vereinsbehörde**, nach statutengemäßer Beschlussfassung, unter Vorlage eines Exemplars der Statuten in der geänderten Fassung** anzuzeigen.

Rechnungslegung:

Jeder Verein hat mindestens zwei Rechnungsprüfer zu bestellen.

Rechnungsprüfer müssen **unabhängig und unbefangen sein. Sie dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Aufsicht ist. Das Leitungsorgan** (in der Regel der Vorstand) **hat für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres** hat das Leitungsorgan innerhalb von fünf Monaten **eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht** zu erstellen. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf zwölf Monate nicht überschreiten. **Die Rechnungsprüfer** haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die **Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel** innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilten. Bei „großen Vereinen" ist ein Abschlussprüfer zu bestellen. Näheres können Sie dem Vereinsgesetz (§§ 20 bis 22) entnehmen.

STATUTEN

des

Ukrainische Medien- und Integrationszentrum Europa

"UMiZ Europa"

(Stand: Ordentliche Generalversammlung 2026)

Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

§2 Vereinszweck

§3 Arten der Mitgliedschaft

§4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§6 Organe und Gremien des Vereins

§7 Allgemeine Wahlvorschriften

§8 Die Generalversammlung

§9 Vorstand

§10 Erweiterter Vorstand

§11 Landesgruppen

§ 12 Auslandsgruppen und Beiräte

§ 13 Rechnungsprüfer:innen

§ 14 Vereinsinterne Mediation und Schlichtung

§ 15 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den **Namen „Ukrainische Medien- und Integrationszentrum Europa", kurz UMiZ Europa**. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreichs und das Ausland.

(2) Der Verein ist berechtigt, zur Betreuung und Vertretung der dortigen Mitglieder **Landesgruppen** in den einzelnen Bundesländern der Republik Österreich ohne eigene Rechtspersönlichkeit einzurichten.

(3) Der Verein ist berechtigt, zur Betreuung und Vertretung der dortigen Mitglieder Gruppen im Ausland (**Auslandsgruppen**) in Staaten außerhalb der Republik Österreich ohne eigene Rechtspersönlichkeit einzurichten.

(4) Der Verein ist berechtigt, zur Beratung des Vorstands und erweiterten Vorstands in besonderen Themen **Beiräte** ohne eigene Rechtspersönlichkeit einzurichten.

(5) Der Verein ist berechtigt, für spezielle (zumeist temporäre) Projekte eigene **Projekt- oder Arbeitsgruppen** ohne eigene Rechtspersönlichkeit einzurichten.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein ist **gemeinnützig** und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

(2) Der Verein ist weder **partei- noch konfessionsgebunden**.

(3) **Haupttätigkeitsbereiche des Vereins:**

3.1 Medien- und Integrationskommunikation: Erstellung von Medienprodukten, audiovisuellen Inhalten und Informationskampagnen; Förderung von Kompetenzen in verschiedenen Lebensbereichen, Bürgerjournalismus sowie Maßnahmen zur Bekämpfung von Desinformation; Organisation von Foren, Schulungen und Kooperationen sowie Unterstützung der Meinungsfreiheit und Innovationen im Medienbereich.

3.2 Der Verein ist eine gemeinnützige Organisation im Sinne der österreichischen Rechtsvorschriften und definiert seine Tätigkeitsbereiche durch prägnante Formulierungen, die Klarheit, den nicht auf Gewinn gerichteten Charakter sowie die Übereinstimmung mit dem Vereinszweck gewährleisten – insbesondere die Förderung von Bildung, Kultur, Innovation, sozialer Entwicklung sowie ökologischer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit.

Jeder dieser Bereiche umfasst aufklärende, bildende, forschende und unterstützende Tätigkeiten, ohne dass kommerzielle Elemente im Vordergrund stehen.

(4) Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks. Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

4.1 Förderung der Integration, des interkulturellen Dialogs, der Medienentwicklung, der Bildung sowie der gesellschaftlichen Teilhabe, insbesondere von Personen ukrainischer Herkunft,

Personen mit vorübergehendem Aufenthaltsstatus, Flüchtlingen, Migrantinnen und Migranten sowie anderen Bevölkerungsgruppen in Österreich und Europa, sowie Aufbau nachhaltiger Verbindungen zwischen der ukrainischen, österreichischen und internationalen Gesellschaft.

4.2. Förderung der Persönlichkeitsentwicklung sowie Bereitstellung von Bildungs-, Informations-, kulturellen, künstlerischen und sozialen Unterstützungsangeboten in allen nach österreichischem und europäischem Recht zulässigen Bereichen, soweit diese der Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke dienen.

Alle Tätigkeiten des Vereins erfolgen uneigennützig und nicht gewinnorientiert. Etwaige wirtschaftliche Tätigkeiten dürfen nur im untergeordneten Ausmaß erfolgen und haben ausschließlich der Erreichung der gemeinnützigen Zwecke zu dienen.

(5) Weitere ideelle Tätigkeiten des Vereins. Der Verein entfaltet seine gemeinnützige Tätigkeit insbesondere in folgenden Bereichen:

5.1. Bildung und Weiterbildung: Förderung der formalen, non-formalen und lebenslangen Bildung für alle Altersgruppen, insbesondere durch Sprach-, Berufs-, IT-, STEM- und Wirtschaftskurse, inklusive Programme sowie Bildungsangebote im Bereich Umwelt und Gesundheit; Unterstützung von frühkindlicher, schulischer und alternativer Bildung durch Programme, Camps, Austauschformate und Bildungsinfrastruktur.

5.2. Austausch und Zusammenarbeit: Organisation von akademischen, beruflichen, kulturellen und internationalen Austauschprogrammen, Netzwerken, Dialogformaten und Partnerschaften mit öffentlichen Institutionen sowie internationalen Organisationen (insbesondere EU und UN), einschließlich Konferenzen, Praktika, Mobilitätsprogrammen und gemeinsamen Projekten.

5.3. Forschung, Innovation und Technologie: Durchführung interdisziplinärer Forschungs- und Innovationsprojekte, insbesondere in den Bereichen Wissenschaft, Technologie, Landwirtschaft, Energie, IT, Bildungstechnologie (EdTech), Handwerk und kulturelles Erbe; Unterstützung von Start-ups, Initiativen und innovativen Projekten.

5.4. Digitale Technologien und künstliche Intelligenz: Förderung digitaler Kompetenzen sowie Entwicklung und Anwendung von Technologien wie IT, künstlicher Intelligenz (KI), Web3, XR, GreenTech und Cybersicherheit unter besonderer Berücksichtigung ethischer und inklusiver Aspekte.

5.5. Rechtsaufklärung und Menschenrechte: Förderung des Rechtsbewusstseins, der Menschenrechte und des Zugangs zu rechtlicher Information durch Bildungsmaßnahmen, Informationskampagnen und Kooperationen mit relevanten Organisationen.

5.6. Inklusion und Antidiskriminierung: Förderung der Gleichstellung, Inklusion und gesellschaftlichen Teilhabe benachteiligter Gruppen sowie Durchführung von Maßnahmen gegen Diskriminierung.

5.7. Soziale Unterstützung und gesellschaftliche Entwicklung: Umsetzung sozialer Projekte zur Unterstützung von Jugendlichen, älteren Menschen und anderen Zielgruppen, einschließlich Bildungs-, Beratungs- und Gemeinschaftsinitiativen.

5.8. Gesundheit und Wohlbefinden: Förderung der physischen und psychischen Gesundheit durch Prävention, Bildung und unterstützende Maßnahmen, einschließlich Programme zu mentaler Gesundheit und Gesundheitskompetenz.

5.9. Rehabilitation und Unterstützung: Förderung von Maßnahmen zur physischen, psychischen und sozialen Rehabilitation sowie zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung.

5.10.Sport und Bewegung: Förderung von körperlicher Aktivität, Sport, Bewegung und gesundem Lebensstil für alle Bevölkerungsgruppen.

5.11.Tourismus und interkulturelle Begegnung: Organisation von Bildungs-, Kultur- und Austauschreisen sowie Förderung nachhaltiger und inklusiver Tourismusinitiativen.

5.12. Kultur, Kunst und Kreativwirtschaft: Förderung von Kunst, Kultur und kreativen Ausdrucksformen sowie Unterstützung kultureller Projekte, interkultureller Initiativen und kulturellen Erbes.

5.13. Handwerk und kreative Berufe: Förderung von handwerklichen und kreativen Fähigkeiten, einschließlich traditioneller und moderner Handwerksformen.

5.14. Berufsbildung und Dienstleistungen: Durchführung von Bildungsmaßnahmen und Initiativen in verschiedenen Dienstleistungsbereichen unter besonderer Berücksichtigung von Qualität, Sicherheit und ethischen Standards.

5.15. Ernährung, Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung: Förderung nachhaltiger landwirtschaftlicher Praktiken, Ernährungskompetenz und ökologischer Innovationen.

5.16. Tierschutz und Veterinärwesen: Förderung des verantwortungsvollen Umgangs mit Tieren, Tierschutzmaßnahmen sowie Bildungsinitiativen in diesem Bereich.

5.17. Umweltschutz und Nachhaltigkeit: Förderung von Umweltbewusstsein, Ressourcenschonung, Klimaschutz sowie nachhaltiger Entwicklung.

5.18. Klima und erneuerbare Energie: Unterstützung von Initiativen im Bereich Klimaschutz und erneuerbarer Energien.

5.19. Mobilität und Infrastruktur: Förderung nachhaltiger, inklusiver und umweltfreundlicher Mobilitäts- und Infrastrukturkonzepte.

Alle genannten Tätigkeiten erfolgen ausschließlich im Rahmen der gemeinnützigen Zielsetzung des Vereins und dienen der Förderung der Allgemeinheit. Sie sind nicht auf Gewinn gerichtet und werden in ideeller Weise umgesetzt.

(6) Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks. Die Erreichung des Vereinszwecks erfolgt durch ideelle und materielle Mittel.

6.1 Ideelle Mittel. Als ideelle Mittel dienen insbesondere:

a) Einrichtung und Betrieb eines Informationszentrums für Mitglieder, potenzielle Mitglieder sowie interessierte Personen;

b) Koordination der Tätigkeiten der Vereinsmitglieder;

c) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Organisationen, Institutionen sowie öffentlichen Stellen;

d) Durchführung weiterer Kooperationsformen zur Förderung des Vereinszwecks;

e) Förderung und Veröffentlichung der Tätigkeiten und Zielsetzungen des Vereins;

f) Aufbau und Pflege regionaler, nationaler und internationaler Kontakte;

g) Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation, insbesondere Medien- und Pressearbeit;

h) Durchführung wissenschaftlicher, forschender und analytischer Tätigkeiten sowie Erstellung und Verbreitung entsprechender Publikationen im Rahmen der Vereinsziele;

i) Einräumung von Nutzungsrechten an vereinseigenen Marken (insbesondere „UMiZ Europa") sowie an sonstigen Immaterialgüterrechten gemäß internen Regelungen;

j) Förderung junger Talente sowie Schaffung und Stärkung eines positiven Erscheinungsbildes des Vereins.

6.2. Materielle Mittel. Die erforderlichen finanziellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;

b) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen, Subventionen, Förderungen und Projektfinanzierungen;

c) Einnahmen aus vereinseigenen Publikationen und Informationsangeboten (insbesondere in eigenen Print- und Online-Medien);

d) Teilnahmegebühren für Veranstaltungen, insbesondere Seminare, Konferenzen und Kongresse;

e) Einnahmen aus Kooperationen;

f) Einwerbung und Verwaltung von finanziellen Mitteln zur Umsetzung der Vereinszwecke;

g) sonstige Einnahmen im Rahmen der statutengemäßen Tätigkeit des Vereins.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

(1)
Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden, sofern sie die in den Statuten festgelegten Ziele anerkennen und unterstützen.
Die grundlegenden Mitgliedskategorien werden durch diese Statuten festgelegt.

Der Verein ist berechtigt, durch interne Regelungen weitere Unterkategorien von Mitgliedern einzuführen, insbesondere nach Altersgruppen, sozialen Kriterien, Programmbeteiligung oder besonderem Status.
Die Rechte, Pflichten sowie die Mitgliedsbeiträge solcher Unterkategorien werden durch interne

Bestimmungen geregelt und können ohne Änderung der Statuten angepasst werden, soweit dies im Einklang mit diesen Statuten steht.

---

(2)
Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in folgende Kategorien:

2.1 Ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
Sie entrichten eine Beitrittsgebühr sowie den festgelegten Mitgliedsbeitrag.

2.2 Außerordentliche Mitglieder
Außerordentliche Mitglieder sind insbesondere Personen in Ausbildung sowie Studierende bis zum vollendeten 28. Lebensjahr, die nur eingeschränkt an den Aktivitäten des Vereins teilnehmen.
Sie entrichten eine Beitrittsgebühr sowie einen reduzierten Mitgliedsbeitrag (in der Regel die Hälfte des ordentlichen Mitgliedsbeitrags).
Der Umfang ihrer Mitwirkungsrechte wird durch interne Regelungen festgelegt.

2.3 Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
Sie sind von der Entrichtung von Beitritts- und Mitgliedsbeiträgen befreit und genießen die Rechte ordentlicher Mitglieder.

2.4 Institutionelle Mitglieder
Institutionelle Mitglieder sind juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, insbesondere Vereine, Verbände oder Bildungseinrichtungen, die am fachlichen Austausch teilnehmen und den Verein besonders unterstützen.
Sie entrichten eine Beitrittsgebühr sowie einen erhöhten Mitgliedsbeitrag, insbesondere in Höhe des Doppelten des ordentlichen Mitgliedsbeitrags.

2.5 Assoziierte Mitglieder im Rahmen internationaler Kooperationen
Personen, die im Rahmen einer bestehenden internationalen Vereinbarung zwischen dem Verein und einer anderen Organisation dem Verein beitreten, gelten für die Dauer dieser Vereinbarung als außerordentliche Mitglieder unter Anwendung der jeweils geltenden Bestimmungen.

---

(3) Mitgliedsbeiträge und besondere Rechte
Der Verein ist berechtigt, unterschiedliche Beitritts- und Mitgliedsbeiträge für verschiedene Kategorien und Unterkategorien von Mitgliedern festzulegen, insbesondere unter Berücksichtigung von Altersgruppen, sozialen Kriterien, Programmbeteiligung oder sonstigen sachlichen Kriterien.
Die Höhe, Struktur und Zahlungsmodalitäten der Beiträge werden durch Beschluss des Vorstands festgelegt und können ohne Änderung der Statuten angepasst werden.

Bestimmten Mitgliedskategorien oder Unterkategorien können durch Beschluss des Vorstands oder durch interne Regelungen besondere Rechte (Sonderrechte) eingeräumt werden, sofern diese im Einklang mit den Statuten und den Zielen des Vereins stehen.

Solche Sonderrechte können insbesondere umfassen:

- erweiterte Teilnahme- und Mitwirkungsmöglichkeiten an Vereinsaktivitäten,
- bevorzugten Zugang zu Programmen, Projekten oder Ressourcen des Vereins,
- besondere Informations- oder Konsultationsrechte,
- das Recht zur Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in beratende oder spezialisierte Gremien des Vereins.

Sonderrechte dürfen keine Einschränkung oder Abänderung der grundlegenden Mitgliedsrechte gemäß den Statuten bewirken, insbesondere des Rechts auf Teilnahme an der Generalversammlung und des Stimmrechts, sofern diese Rechte für die jeweilige Mitgliedskategorie vorgesehen sind.

Die Einräumung, Ausgestaltung und der Umfang solcher Sonderrechte werden durch interne Bestimmungen geregelt und können ohne Änderung der Statuten angepasst werden, wobei der Grundsatz der Gleichbehandlung innerhalb der jeweiligen Mitgliedskategorie zu wahren ist.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit dem Einlangen der Beitrittsgebühr sowie der Mitgliedsbeiträge beim Verein wirksam; ausgenommen hiervon sind Ehrenmitglieder. Die Höhe sowie die Zahlungsmodalitäten der Beitritts- und Mitgliedsbeiträge werden durch interne Regelungen festgelegt. Die Aufnahme eines Mitglieds kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(2) Über die Ernennung von **Ehrenmitgliedern** entscheidet der Vorstand. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Ernennungsakt wirksam.

(3) Die Mitgliedschaft **erlischt** durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, bei natürlichen Personen auch durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(4) Der **Austritt** kann jeweils nur zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Der Austritt muss dem Verein bis spätestens zwei Monate zuvor (31. Oktober des Jahres) schriftlich per Post oder Mail mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Eintreffen am Vereinssitz maßgeblich. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist diese erst mit dem nächsten Austrittstermin wirksam.

(5) Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied **auszuschließen**, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung per Post oder Mail (einmal davon mittels eingeschriebenen Briefs) unter Setzung einer jeweils 14-tägigen Nachfrist mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder anderen finanziellen Forderungen (z.B. aus Seminarbeiträgen, Inseraten, Werbeeinschaltungen) bzw. wesentlichen Teilen davon im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt hiervon unberührt.

(6) Der **Ausschluss** eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand zudem auch insbesondere wegen grober Verstöße gegen Vereinsrecht, Vereinsstatuten, Geschäftsordnung des

Vereins, Compliance Richtlinien, Beschlüsse des Vereins (soweit sie allgemein bekannt gemacht oder nachweislich der betreffenden Person mitgeteilt wurden), Interessen des Vereins oder ordnungsgemäße Geschäftsgebarung des Vereins sowie wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied nach schriftlicher Aufforderung Gelegenheit zur Stellungnahme oder Anhörung innerhalb von vier Wochen zu geben. Ist ein Mitglied des erweiterten Vorstands vom Ausschluss gemäß diesem Absatz bedroht, hat der Ausschluss im erweiterten Vorstand per Zweidrittelmehrheit zu erfolgen.

(7) Ab dem Ausspruch des Ausschlusses **ruhen** sämtliche Rechte des Mitglieds.

(8) Besondere Stellung der Gründungsmitglieder

Gründungsmitglieder sind jene Personen, die den Verein gegründet haben und in der Gründungsdokumentation ausdrücklich als solche bezeichnet sind.

Gründungsmitglieder können innerhalb des Vereins besondere Rechte genießen, sofern diese im Einklang mit den Statuten, dem Vereinszweck und zwingendem Recht stehen.

Diese besonderen Rechte können insbesondere umfassen:

- ein **erweitertes Mitwirkungsrecht** bei strategischen Entscheidungen,
- ein **Anhörungs- und Stellungnahmerecht** vor Beschlüssen von grundlegender Bedeutung,
- eine **angemessene Berücksichtigung bei der Besetzung von Vereinsorganen**,
- die Möglichkeit, Vorschläge zu grundlegenden Entscheidungen einzubringen.

(9) Mitwirkung bei grundlegenden Beschlüssen

Bei Beschlüssen von besonderer Bedeutung für den Verein, insbesondere:

- Änderungen der Statuten,
- Änderung des Vereinszwecks,
- Auflösung des Vereins,
- wesentliche strukturelle Veränderungen,

ist den Gründungsmitgliedern vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Generalversammlung hat diese Stellungnahmen bei ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen.

(10) Erweiterte Mehrheit (qualifizierte Beschlussfassung)

Für Beschlüsse gemäß Abs. (9) ist eine qualifizierte Mehrheit erforderlich (insbesondere Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen).

Die Statuten können vorsehen, dass bei solchen Beschlüssen zusätzlich eine **breite Zustimmung innerhalb der anwesenden Mitgliedschaft** anzustreben ist.

(11) Funktionsperioden

Für Gründungsmitglieder kann eine **verlängerte Funktionsperiode in Vereinsorganen** vorgesehen werden, sofern dies durch die Statuten oder durch Beschluss der Generalversammlung festgelegt wird.

(12) Gleichbehandlung und Grenzen

Die besonderen Rechte der Gründungsmitglieder dürfen:

- nicht zu einer unangemessenen Benachteiligung anderer Mitglieder führen,
- nicht die Funktionsfähigkeit des Vereins beeinträchtigen,
- und nicht im Widerspruch zu zwingenden gesetzlichen Bestimmungen stehen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Vereins genießen alle **Vorteile**, welche der Verein aufgrund von Statuten, Geschäftsordnung, Beschlüssen oder besonderer Bestimmungen gewährt.

(2) Jedes Mitglied muss bei Vorliegen mehrerer Adressen zum Zeitpunkt der Aufnahme dem Verein eine **Hauptadresse** bekannt geben und kann diese später ändern. Nach dieser Hauptadresse richten sich die Zugehörigkeit zu einer Landesgruppe (Mitglied der Landesgruppe) sowie die aktive und passive **Wahlberechtigung** bei der Wahl der Landessprecher:innen. Diese Wahlberechtigung besteht pro Kalenderjahr nur einmal, auch wenn sich innerhalb des Kalenderjahres die Hauptadresse ändert.

(3) Das **aktive Wahlrecht** bei der Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer:innen sowie das **Stimmrecht** in der Generalversammlung steht allen Mitgliedern, ausgenommen abweichender Regelung in den Statuten oder besonderer Bestimmungen (z.B. bei Ruhendstellung), zu.

(4) Das **passive Wahlrecht** für die Wahl zu Mitgliedern des erweiterten Vorstandes steht nur ordentlichen Mitgliedern zu, die natürliche Personen sind und die den festzulegenden Standards des Vereins zu Ausbildung, Fortbildung und Berufsberechtigung entsprechen. Diese sind in der Geschäftsordnung festzulegen.

(5) Vom Verein berechtigte Mitglieder dürfen **Marken** und sonstige registrierte und nicht registrierte Schutzrechte des Vereins entsprechend den vereinsinternen Vorgaben verwenden. Diese Befugnis zur Führung ist nicht übertragbar. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung das Recht, diese im allgemeinen Geschäftsverkehr oder zu sonstigen Zwecken zu verwenden, ohne dass dem ehemaligen Mitglied ein Anspruch auf Rückvergütung irgendwelcher Art zusteht. Weitere Bestimmungen zu Schutzrechten können in der Geschäftsordnung festgehalten werden.

(6) Die Mitglieder sind vom Vorstand regelmäßig über die **Vereinsarbeit** zu informieren.

(7) Die Mitglieder sind in der Generalversammlung vom Vorstand über die **Tätigkeit** und finanzielle Gebarung des Vereins sowie über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren, wobei bei Letzterem die Rechnungsprüfer:innen nach Möglichkeit einzubinden sind.

(8) Die Mitglieder sind verpflichtet die **Interessen des Vereins** zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie anerkennen und beachten die Vereinsstatuten, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane.

(9) Die Mitglieder (ausgenommen Ehrenmitglieder) verpflichten sich zur regelmäßigen und **fristgerechten Zahlung** der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe. Der Mitgliedsbeitrag ist am Beginn eines Jahres, spätestens jedoch 3 Wochen nach Rechnungslegung fällig. Bei einem Beitritt im zweiten Halbjahr wird nur der halbe Beitrag vorgeschrieben. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages begründet keinen Anspruch auf bestimmte Leistungen des Vereins gegenüber den Mitgliedern.

(10) In besonderen Fällen kann **Ruhen** der Mitgliedschaft beim Vorstand beantragt werden. In dieser Zeit beträgt der Mitgliedsbeitrag nur 20 Prozent des eigentlichen Betrags. Zugleich ruhen sämtliche Rechte aus der Mitgliedschaft. Eine Ruhendstellung und der damit verbundene verminderte Mitgliedsbeitrag ist für ein Kalenderjahr gültig. Nach Wegfall des Antragsgrundes kann ohne neuerlichem Beitrittsbeitrag die Reaktivierung beantragt werden. Die Gründe für das Ruhen der Mitgliedschaft können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 6 Organe und Gremien des Vereins

(1) Die Generalversammlung (GV), der Vorstand (Vo), der erweiterte Vorstand (eVo), die Rechnungsprüfer:innen (RP) und das Schiedsgericht (SG) bilden die **Organe** des Vereins.

(2) Als **Gremien** des Vereins werden in den Statuten die Generalversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand bezeichnet.

(3) In allen Gremien sind grundsätzlich alle Mitglieder **teilnahmeberechtigt**. Mit Ausnahme der Generalversammlung kann die Geschäftsordnung vorsehen, in welchen Gremien in welchen Fällen nur die stimmberechtigten Mitglieder teilnahmeberechtigt sind.

(4) Bestimmungen zu Funktionen beziehen sich auf die **Hauptfunktion**, bei Verhinderung auf die (wenn vorhanden) erste Stellvertretung und bei deren Verhinderung (wenn vorhanden) auf die zweite Stellvertretung. Im Falle von zwei **Stellvertretungen** muss bei allen Mitgliedern des erweiterten Vorstands grundsätzlich bei der Wahl oder ansonsten durch die Hauptfunktion festgelegt werden, welche Stellvertretung als erste und zweite Stellvertretung die Funktion ausübt.

(5) **Doppelfunktionen** zwischen zwei Hauptfunktionen von Mitgliedern des erweiterten Vorstands sind nicht möglich (ausgenommen die Delegierten und Stellvertreter:innen der Landesgruppen).

(6) Die **Funktionsperiode** beträgt jeweils drei Jahre, läuft jedoch längstens bis zum Ablauf der ordentlichen Funktionsperiode. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion ist persönlich auszuüben.

(7) Eine Funktion **erlischt** durch Enthebung, Rücktritt, Tod oder Ablauf der Funktionsperiode.

(8) Pro Person kann pro Sitzung nur ein **Stimmrecht** ausgeübt werden. Die Ausübung des Stimmrechts ist ein höchstpersönliches Recht, eine Übertragung des Stimmrechtes auf ein

anderes Mitglied oder an Dritte ist nicht zulässig, ausgenommen auf die jeweilige laut Statuten vorgesehene Stellvertretung.

(9) Ein Gremium ist **beschlussfähig**, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(10) Zur **Beschlussfassung** ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; im erweiterten Vorstand eine Zweidrittelmehrheit bei außerordentlichen Neuwahlen, Personalagenden oder Geschäftsordnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die:der Präsident:in und bei deren:dessen Verhinderung die:der Vizepräsident:in.

(11) Beschlüsse haben grundsätzlich in **Präsenzform** zu erfolgen, können bei Bedarf auch per Post oder Mail in Form eines Umlaufbeschlusses gefasst werden.

(12) **Umlaufbeschlüsse** werden von der:dem Präsident:in und bei deren:dessen Verhinderung vom:von der Vizepräsident:in an alle Mitglieder eines Gremiums per Post oder Mail ausgesandt. Die Stimmabgabe hat in gleicher Weise innerhalb von sieben Tagen ab Versanddatum (einlangend) zu erfolgen. Zur Gültigkeit eines Umlaufbeschlusses ist die Teilnahme von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Personen erforderlich.

(13) Die:der Präsident:in führt den **Vorsitz** des Gremiums, bei deren:dessen Verhinderung die:der Vizepräsident:in, bei deren:dessen Verhinderung das nach Lebensjahren jeweils anwesende älteste Mitglied des erweiterten Vorstands und bei deren:dessen Verhinderung hat das Gremium aus den anwesenden Gremienmitgliedern einen geeigneten Vorsitz zu wählen.

(14) Die **Einberufung** eines Gremiums erfolgt durch die:den Präsident:in per Brief oder per Mail an alle Mitglieder, bei deren:dessen Verhinderung durch die:den Vizepräsident:in, bei deren:dessen Verhinderung jedes Mitglied des Vorstands, bei dessen Verhinderung jedes Mitglied des erweiterten Vorstands, bei dessen Verhinderung jedes Mitglied des einzuberufenden Gremiums. Regelungen zur Frist und Tagesordnungspunkten können in der Geschäftsordnung erfolgen.

(15) Von allen Sitzungen aller Gremien sind **Protokolle** anzufertigen. Protokollführung, Inhalt, Versand, Korrektur und Einsprüche können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 7 Allgemeine Wahlvorschriften

(1) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle in den Statuten vorgesehenen Wahlen, sofern **keine ausdrücklich abweichende Regelung** in den Statuten besteht.

(2) **Wahlvorschläge** können als Liste oder als Einzelkandidat:innen von allen bei der jeweiligen Wahl stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden. Bis zum Wahlstichtag (einlangend) müssen beim Vorstand Wahlvorschläge eingebracht werden und die schriftliche Zustimmung der genannten Kandidaten erfolgen.

(3) Der **Einladestichtag** ist zwölf Wochen vor der Wahl. Bis spätestens zu diesem Zeitpunkt (Postaufgabe/Mailversanddatum) sind alle bei dieser Wahl wahlberechtigten Mitglieder, bei der

Generalversammlung alle Mitglieder, vom Vorstand per Brief oder Mail einzuladen und eine vorläufige Tagesordnung anzuschließen.

(4) Der **Wahlstichtag** ist acht Wochen vor der Wahl. Zu diesem Zeitpunkt ist die Wählerevidenz für die aktive Wahlberechtigung dieser Wahl zu erstellen.

(5) Der **Aussendestichtag** ist vier Wochen vor der Wahl. Bis spätestens zu diesem Zeitpunkt (Postaufgabe/Mailversanddatum) sind die gültig eingebrachten Wahlvorschläge und die Tagesordnung vom Vorstand an alle bei dieser Wahl wahlberechtigten Mitglieder, bei der Generalversammlung an alle Mitglieder, per Brief oder Mail auszusenden.

(6) Bei jeder Funktion erfolgt die Wahl einer **Hauptfunktion** und maximal zwei Stellvertretungen. Die Geschäftsordnung kann in besonderen Fällen auf eine Stellvertretung beschränken. Dasselbe gilt auch für Ernennungen durch den erweiterten Vorstand.

(7) Eine Wahl kann in **offener Form** stattfinden. Bei mehreren Wahlvorschlägen oder auf Wunsch mindestens einer stimmberechtigten Person ist die Wahl in geheimer Form abzuhalten

(8) Bei einer Wahl gilt die **einfache Mehrheit** der gültig abgegebenen Stimmen. Kann kein Wahlvorschlag diese Mehrheit erreichen, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang gibt es eine Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten Wahlvorschlägen, wobei der Wahlvorschlag mit den meisten gültig abgegebenen Stimmen als gewählt gilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet in beiden Wahlgängen das Los.

(9) Eine Wahl muss von den gewählten Personen **angenommen** werden. Mit der Annahme der Wahl durch die gewählte Person geht die Funktion sofort auf diese über.

(10) Eine Wahl hat grundsätzlich als **Präsenzwahl** stattzufinden.

(11) Die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist ein **höchstpersönliches** Recht, eine Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied oder an Dritte ist nicht zulässig, ausgenommen auf die jeweilige laut Statuten vorgesehene Stellvertretung. Juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften steht das aktive Wahlrecht nur einmal zu, sie werden durch ein bevollmächtigtes Mitglied ihres vertretungsbefugten Organs vertreten. Die Ernennung eines:r Landessprechers:in eines angrenzenden Bundeslandes als vorübergehende Vertretung einer nicht besetzten Landesgruppe erhöht nicht seine Stimmenanzahl.

(12) Der Vorstand bestimmt bei allen in den Statuten vorgesehenen Wahlen ein bei dieser Wahl nicht wahlberechtigtes Mitglied als **Wahlleitung** bis vor der Wahl. Die Wahlleitung hat aus einem Mitglied, bei der Generalversammlung aus drei Mitgliedern des Vereins, wobei bei der Generalversammlung das Mitglied wahlberechtigt sein darf, zu bestehen. Die Wahlleitung hat bei der Wahl persönlich anwesend zu sein, sie leitet und überwacht die Wahl.

§ 8 Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die **Mitgliederversammlung** im Sinne des Vereinsgesetzes.
(2) **Mitglieder** der Generalversammlung sind alle Mitglieder des Vereins.

(3) Eine ordentliche Generalversammlung findet alle **drei Jahre** statt. Termin und Ort werden vom Vorstand festgesetzt.

(4) Eine **außerordentliche Generalversammlung** findet auf Beschluss des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, auf Verlangen der Rechnungsprüfer:innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG) oder Beschluss der Rechnungsprüfer:innen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG) binnen zehn Wochen statt.

(5) Die **Einladung** aller Mitglieder zu ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen erfolgt zum Einladestichtag in der dort vorgesehenen Form und unter Angabe der vorläufigen **Tagesordnung**.

(6) **Anträge** zur Generalversammlung sind bis zum Wahlstichtag in der dort vorgesehenen Form einzubringen. Alle gültig eingelangten Anträge sind zum Aussendestichtag in der dort vorgesehenen Form auszusenden.

(7) **Gültige Beschlüsse** können nur zur Tagesordnung gefasst werden, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

(8) Bei einer Generalversammlung sind alle Mitglieder (zum Wahlstichtag) **teilnahme-, stimm- und aktiv wahlberechtigt**.

(9) Bei einer Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder (zum Wahlstichtag) **passiv wahlberechtigt**.

(10) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Personen **beschlussfähig**.

(11) Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von **zwei Dritteln** der abgegebenen gültigen Stimmen.

(12) Der Generalversammlung sind folgende **Aufgaben** vorbehalten:

a. Beschlussfassung zur **Tagesordnung der Generalversammlung,** Beratung und Beschlussfassung über jene im Aufgabenbereich der Generalversammlung auf der Tagesordnung stehenden Fragen;

b. Entgegennahme und Genehmigung des **Rechenschaftsberichts** des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer:innen;

c. **Wahl** der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer:innen;

d. Festlegung der **Wahlleitung**, die aus drei anwesenden Mitgliedern, die bei dieser Generalversammlung nicht zur Wahl stehen, besteht;

e. **Enthebung** der Mitglieder des gesamten Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder sowie Enthebung der Rechnungsprüfer:innen;

f. **Entlastung** des Vorstands und des erweiterten Vorstands;

g. Beschlussfassung über **Statutenänderungen** und **freiwillige Auflösung** des Vereins;

h. **Einberufung** einer außerordentlichen Sitzung des Vorstands, des erweiterten Vorstands oder der Generalversammlung;
i. **andere** ausdrücklich in den Statuten vorgesehene Aufgaben.

§ 9 Vorstand

(1) Dem Vorstand obliegt die **operative Leitung** des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal neun Mitgliedern. **Mitglieder** des Vorstands sind u.a. Präsident:in, Vizepräsident:in, Schriftführer:in, Kassier:in und die:der Delegierte der Landesgruppen sowie die jeweiligen Stellvertreter:innen.

(3) Für Schriftführer:in, Kassier:in und Delegierte der Landesgruppen kann je eine **Stellvertretung** vorgesehen werden. Die:der Vizepräsident:in ist gleichzeitig Stellvertretung für die:den Präsident:in.

(4) Je ein **Stimmrecht** im Vorstand haben Präsident:in, Vizepräsident:in, Schriftführer:in, Kassier:in und die:der Delegierte der Landesgruppen.

(5) Die **Beiräte** haben im Vorstand ein Beratungsrecht und können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

(6) **Fällt** der Vorstand ohne Ergänzung durch Kooptierung durch den erweiterten Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit **aus**, so sind die Rechnungsprüfer:innen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl der von der Generalversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder einzuberufen.

(7) Ordentliche **Sitzungen** des Vorstands finden mindestens sechsmal pro Jahr statt. Eine außerordentliche Sitzung des Vorstandes findet auf Beschluss des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder der Generalversammlung statt.

(8) Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die **Enthebung** tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren **Rücktritt** erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den erweiterten Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten

Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam, ausgenommen beim Rücktritt der Hauptfunktion ist eine Stellvertretung vorhanden bzw. umgekehrt.

(10) Die:der **Präsident:in** führt mit Unterstützung der anderen Mitglieder des Vorstands die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Soweit in den Statuten nicht anders vorgesehen wird die:der Präsident:in bei deren:dessen Verhinderung durch die:den Vizepräsidenten:in im Bedarfsfall vertreten.

(11) Der:die **Schriftführer:in** verantwortet die Vereinskommunikation und Führung der Protokolle von Generalversammlung, Vorstand und erweitertem Vorstand. Soweit in den Statuten nicht anders vorgesehen wird die:der Schriftführer:in bei deren:dessen Verhinderung durch die Stellvertretung vertreten.

(12) Die:der **Kassier:in** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich, plant und kontrolliert das Jahresbudget. Soweit in den Statuten nicht anders vorgesehen wird die:der Kassier:in bei deren:dessen Verhinderung durch die Stellvertretung vertreten.

(13) Die:der **Delegierte der Landesgruppen** ist die Schnittstelle zwischen dem Vorstand und aller Landesgruppen und ihr:ihm obliegt die Vertretung der Landesinteressen im Vorstand und der Vorstandsinteressen in den Landesgruppen. Soweit in den Statuten nicht anders vorgesehen wird die:der Delegierte bei deren:dessen Verhinderung durch die Stellvertretung vertreten.

(14) **Schriftliche Ausfertigungen** des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften von Präsident:in und Schriftführer:in, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) von Präsident:in und Kassier:in bzw. bei Verhinderung von deren:dessen Stellvertretungen.

(15) Bei **Gefahr in Verzug** ist der:die Präsident:in und bei deren:dessen Verhinderung die:der Vizepräsident:in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied zu handeln. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(16) Der Vorstand kann die Besorgung laufender Geschäfte an Mitarbeiter:innen des Büros, Geschäftsführer:innen und/oder (geschäftsführende) Generalsekretär:innen **delegieren**. Die wesentlichen Aufgaben von Geschäftsführer:innen und/oder (geschäftsführende) Generalsekretär:innen sind in der Geschäftsordnung festzuhalten.

(17) Dem Vorstand kommen alle **Aufgaben** zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind wie insbesondere:

a. die **Geschäftsführung** des UMiZ Europa;

b. Verwaltung des **Vereinsvermögens**, Beauftragung der Jahresabschlüsse, Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden **Rechnungswesens** mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;

c. Festsetzung der Höhe der **Beitritts- und Mitgliedsbeiträge**;

d. **Information** der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit (inkl. Erstellung eines Berichts über die auslaufende Funktionsperiode an die Generalversammlung), die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

e. **Aufnahme und Ausschluss** von Mitgliedern;

f. Eingehen und Beendigen von **Dienstverhältnissen** mit Büromitarbeiter:innen und Praktikant:innen samt Personalführung sowie Vorschlag an den erweiterten Vorstand gemäß § 10 Abs 9 lit e;

g. **Vorbereitung und Einberufung** des erweiterten Vorstandes und der Generalversammlung, Festlegung eines Wahltermins für die Wahlen der Landesgruppen sowie Beschluss über eine außerordentliche Sitzung des Vorstands, erweiterten Vorstandes oder der Generalversammlung;

h. Die **Repräsentation** des Vereins nach außen, Kontakte und Vertretung in Zusammenhang mit Behörden und Institutionen im In- und Ausland (z.B. Beirat im Bundesministerium für Justiz);

i. Einrichtung von **Projekt- oder Arbeitsgruppen** für zeitlich beschränkte Aufgaben;

j. **Anmeldung von Marken** und operativen Schutzrechten sowie die Wahrnehmung des Schutzes derselben;

k. Festlegung von für den Verein wesentlichen **Kooperationen**.

§ 10 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand ist das **strategische Leitungsorgan** des Vereins.

(2) **Mitglieder** des erweiterten Vorstands sind die Vorstandsmitglieder, Landessprecher:innen und Auslandsgruppensprecher:innen sowie die jeweiligen Stellvertreter:innen.

(3) Je ein **Stimmrecht** im erweiterten Vorstand haben Präsident:in, Vizepräsident:in, Schriftführer:in, Kassier:in und die Landessprecher:innen bzw. bei deren:dessen Verhinderung die jewiligen Stellvertreter:innen.

(4) Die **Beiräte** haben im erweiterten Vorstand ein Beratungsrecht und können zu diesem Zweck pro Beirat ein Mitglied des Beirats in den erweiterten Vorstand entsenden.

(5) Die **Auslandsgruppen** haben im erweiterten Vorstand ein Beratungsrecht. Die Gruppensprecher:innen können zu diesem Zweck an den Sitzungen des erweiterten Vorstands beratend teilnehmen.

(6) Eine **ordentliche Sitzung** des erweiterten Vorstandes findet mindestens zweimal pro Jahr statt.

(7) Eine **außerordentliche Sitzung** des erweiterten Vorstandes findet auf Beschluss des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder der Generalversammlung statt.

(8) **Rechtsgeschäfte** zwischen Mitgliedern des erweiterten Vorstands und dem Verein sind vom erweiterten Vorstand zu genehmigen.

(9) Die **Aufgaben** des erweiterten Vorstandes sind ausschließlich:

a. Erstellung und Änderung einer **Geschäftsordnung**;

b. Festlegung und Abänderung der grundlegenden **strategischen Ausrichtung** des Vereins;

c. Beschlussfassung eines **Budgets** für das Folgejahr über Vorschlag des Vorstands sowie Genehmigung von wesentlichen **Budgetüberschreitungen** auf der Kostenseite;

d. **Genehmigung von Rechtsgeschäften** zwischen Mitgliedern des erweiterten Vorstands und dem Verein sowie zwischen Rechnungsprüfer:innen und dem Verein (mit Ausnahme der Rechnungsprüfung selbst);

e. Genehmigung des Eingehens und Beendigens von **Dienstverhältnissen** mit Geschäftsführer:innen und/oder (geschäftsführenden) Generalsekretär:innen auf Vorschlag des Vorstands;

f. **Einrichtung und Auflösung** von Landesgruppen, Auslandsgruppen und Beiräten;
g. Bei Neugründung einer Landesgruppe bzw. Ausscheiden von ein oder mehreren Vorstandsmitgliedern oder Landessprecher:innen **Kooptierung** eines passiv wahlberechtigten Mitglieds in den Vorstand oder die Landesgruppe;

h. **Ernennung** einer:s Landessprecher:in eines angrenzenden Bundeslandes als vorübergehende Vertretung einer nicht besetzten Landesgruppe;

i. **Ernennung** und Abberufung eines Mitglieds als Gruppensprecher:in einer Auslandsgruppe sowie eines Mitglieds als Beiratssprecher:in oder Mitglieds eines Beirats;

j. Beschluss und Ausschreibung von **außerordentlichen Neuwahlen der Delegierten der Landesgruppen** falls ein oder mehrere Landessprecher:innnen den statuten- oder geschäftsordnungsmäßen Pflichten gröblich oder über einen längeren Zeitraum nicht nachkommen;
k. Beschluss und Ausschreibung einer **außerordentlichen Sitzung** des Vorstands, erweiterten Vorstandes oder der Generalversammlung;

l. **Wahl der** Rechnungsprüfer:innen bei vorzeitigem Ausscheiden vor Ende der Funktionsperiode oder sollten diese in der Generalversammlung nicht gewählt worden sein;

m. Verleihung und Aberkennung der **Ehrenmitgliedschaft**;

n. **andere** ausdrücklich in den Statuten vorgesehene Aufgaben.

§ 11 Landesgruppen

(1) Die Landesgruppen **betreuen und vertreten** die **Mitglieder des jeweiligen Bundeslandes**.

(2) Die **Wahl** der:des Landessprecher:in je Bundesland erfolgt durch die Mitglieder der Landesgruppen im Rahmen von Mitgliederversammlungen der einzelnen Landesgruppen. Diese Wahlen haben spätestens zwölf Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung stattzufinden.

(3) Ab welcher Anzahl an Mitgliedern mit Hauptadresse im jeweiligen Bundesland eine **zweite Stellvertretung** im Bundesland gewählt oder kooptiert werden kann, kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

(4) Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder mit Hauptadresse in diesem Bundesland (Mitglieder einer Landesgruppe) kann eine **außerordentliche Landesneuwahl** im jeweiligen Bundesland einberufen werden.

(5) Den Landessprecher:innen sind folgende **Aufgaben** vorbehalten:

a. Jährliche **Planung** der beabsichtigten Aktivitäten in Abstimmung mit dem Vorstand;

b. **Verwendung** der vom erweiterten Vorstand im Rahmen der Gesamtvereinsbudgetierung bereitgestellten finanziellen Mittel (jährliches Landesgruppenbudget) in Übereinstimmung mit den budgetierten Ausgaben des Vorstands;

c. **Mitgliederbetreuung** als Ansprechperson für und Kommunikation mit den Mitgliedern innerhalb des jeweiligen Bundeslandes;

d. Organisation und Durchführung von jährlich mindestens vier **Veranstaltungen** im jeweiligen Bundesland;

e. Wahrung und **Vertretung** der Interessen der Mitglieder des jeweiligen Bundeslandes insbesondere gegenüber Landes- und Bezirksbehörden;

f. Übermittlung eines jährlichen **Tätigkeitsberichts** über die Aktivitäten der Landesgruppe an den Vorstand;

g. **andere** ausdrücklich in den Statuten vorgesehene Aufgaben.

(6) Die Landessprecher:innen wählen aus dem Kreis der Landessprecher:innen und Stellvertreter:innnen eine:n **Delegierte:n der Landesgruppen** samt Stellvertretung in den Wahlvorschlag für die Vorstandswahl bei der Generalversammlung. Diese Wahl hat bis spätestens zehn Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung stattzufinden.

(7) Die **Wahlen der Delegierten** der Landesgruppen soll in Form eines Umlaufbeschlusses abgehalten werden. Die Wahlaufforderung wird mindestens zwei Wochen vor der Wahl von der:vom Präsident:in und bei dessen Verhinderung vom:von der Vizepräsident:in an alle stimmberechtigten Personen per Mail ausgesandt. Die Stimmabgabe hat in gleicher Weise per Mail innerhalb von sieben Tagen ab Versanddatum (einlangend) zu erfolgen. Zur Gültigkeit der Abstimmung ist die Teilnahme von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Personen erforderlich.

(8) Ein **Protokoll** mit dem Ergebnis der Wahl der Landesgruppen sowie die Annahme der Wahl durch die gewählten Personen ist den wahlberechtigten Personen sowie dem Vorstand per Mail unmittelbar nach der Wahl zuzusenden.

(9) Bei Ausscheiden der:des Delegierten der Landesgruppen oder deren:dessen Stellvertretung kann eine **außerordentliche Neuwahl** der vakant gewordenen Funktion von der:vom Präsident:in und bei derern:dessen Verhinderung vom/von der Vizepräsident:in einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten kann eine außerordentliche Neuwahl von der:vom Präsident:in und bei derern:dessen Verhinderung vom/von der Vizepräsident:in zur Wahl einer:s neuen Delegierten samt Stellvertretung einberufen werden. Bei einer außerordentlichen Neuwahl wird Absatz 7 sinngemäß angewandt. Anders als Absatz 6 erfolgt diese Wahl direkt als Wahl in den Vorstand statt nur in den Wahlvorschlag.

§ 12 Auslandsgruppen und Beiräte

(1) Gruppen im Ausland (Auslandsgruppen) **betreuen und vertreten** die Mitglieder außerhalb der Republik Österreich in ihrem jeweiligen Staat.

(2) Den Gruppensprecher:innen der Auslandsgruppen sind folgende **Aufgaben** vorbehalten:

a. Jährliche **Planung** der beabsichtigten Aktivitäten in Abstimmung mit dem Vorstand;

b. **Verwendung** der vom erweiterten Vorstand im Rahmen der Gesamtvereinsbudgetierung bereitgestellten finanziellen Mittel (jährliches Auslandsgruppenbudget) in Übereinstimmung mit den budgetierten Ausgaben des Vorstands;

c. **Mitgliederbetreuung** sowie Ansprechperson für Mitglieder und Kommunikation mit den Mitgliedern innerhalb der jeweiligen Auslandsgruppe;

d. Organisation und Durchführung von **Veranstaltungen** in der jeweiligen Auslandsgruppe; e. die Wahrung und **Vertretung** der Interessen der Mitglieder der jeweiligen Auslandsgruppe;

f. Übermittlung eines jährlichen **Tätigkeitsberichts** über die Aktivitäten der Auslandsgruppe an den Vorstand;
g. **andere** ausdrücklich in den Statuten vorgesehene Aufgaben.

(3) Beiräte **beraten** den Vorstand und erweiterten Vorstand in besonderen Themen.

(4) Die Geschäftsordnung kann in besonderen Fällen die **Anzahl** von Mitgliedern von Beiräten beschränken.

(5) Jeder Beirat hat einen jährlichen **Tätigkeitsbericht** über die Aktivitäten des Beirats an den Vorstand zu übermitteln.

§ 13 Rechnungsprüfer:innen

(1) Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren **gewählt**. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfer:innen obliegen die laufende **Geschäftskontrolle** sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße und beschlusskonforme Verwendung der Mittel. Die Rechnungsprüfer:innen haben dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand und den Mitgliedern über das Ergebnis der Prüfung zu berichten sowie den Mitgliedern einen jährlichen Bericht zur Verfügung zu stellen. Der Vorstand, insbesondere der:die Kassier:in, hat den Rechnungsprüfer:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) **Rechtsgeschäfte** zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein (mit Ausnahme der Rechungsprüfung selbst) bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 14 Vereinsinterne Mediation und Schlichtung

(1) **Mediationsverfahren**

a. In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis (z.B. zwischen einem Gremium und Vereinsmitgliedern, zwischen Mitgliedern des erweiterten Vorstands, zwischen Vereinsmitgliedern, zwischen Mitgliedern des erweiterten Vorstands und Mitarbeiter:innen), die nicht einvernehmlich geregelt werden können, ist zur außergerichtlichen Beilegung des Konflikts verpflichtend eine vereinsinterne Mediation zu versuchen.

b. Die Mediation findet grundsätzlich am Sitz des Vereins und in Form von Co-Mediation statt. Von beidem können die Parteien der Mediation einvernehmlich abweichen. Die Mediation kann von jeder aus Absatz 1 genannten betroffenen Person und vom Vorstand eingeleitet werden. Jedes Vereinsmitglied hat sich mit ehrlicher Gesinnung an einem solchen Mediationsversuch zu beteiligen. Von sämtlichen das Verfahren betreffenden Schritten ist der Vorstand zu verständigen.

c. Zur Einleitung einer Mediation hat die einleitende Partei (bei Einleitung durch den Vorstand ebendieser) zwei eingetragene Mediator:innen (Mediationsteam) aus der Liste des Bundesministeriums für Justiz, bevorzugt mit aufrechter Mitgliedschaft im Verein, zu nennen. Die andere Partei der Mediation (bei Einleitung durch den Vorstand beide Parteien) hat sich darauf innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu äußern, ob sie sich auf das Mediationsverfahren und das genannte Mediationsteam einlässt oder andernfalls einen eigenen Vorschlag eines Mediationsteams mit den oben genannten Voraussetzungen zu unterbreiten. Können sich beide Parteien innerhalb einer Frist von einem Monat ab Einleitung des Mediationsversuches auf kein Mediationsteam einigen, dann hat der:die Präsident:in, bei deren:dessen Verhinderung die:der Vizepräsident:in, aus den vorliegenden Vorschlägen oder ein anderes Mediationsteam zu benennen.

d. Kommt es innerhalb des Zeitraums von vier Monaten ab Einleitung des Mediationsversuches zu keiner Einigung oder wird die Mediation von einer Partei oder dem Mediationsteam abgebrochen, so kann jede:r Beteiligte innerhalb von zwei Wochen die Einberufung des Schiedsgerichtes beantragen.

(2) Schlichtungsverfahren (Schiedsgericht)

a. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, die nicht im Rahmen eines Mediationsverfahrens gemäß Abs. (1) beigelegt werden konnten, ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO.

b. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen, die nach Möglichkeit zur Ausübung von Mediation gemäß den einschlägigen Bestimmungen befugt sind. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter:in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft.

Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter:innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum:zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht auf eine Person einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

c. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

d. Wird die Entscheidung des Schiedsgerichts nicht innerhalb von vier Monaten ab Einleitung des Schiedsverfahrens getroffen, steht es beiden Parteien frei, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

e. Das Schiedsgericht tagt grundsätzlich am Sitz des Vereins. Abweichungen können einvernehmlich zwischen den Parteien vereinbart werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die **freiwillige Auflösung** des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes oder Aufhebung ist das **verbleibende Vereinsvermögen** entsprechend einem Beschluss der Generalversammlung für gemeinnützige, mildtätige oder karitative Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

Diesen Statutenwurden in der Gründungsversammlung am 31.03.2026 beschlossen.
Wien, am 31.03.2026